

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Demminer Straße/Alte Brauerei“

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 den Aufstellungsbeschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Demminer Straße/Alte Brauerei“ gefasst.

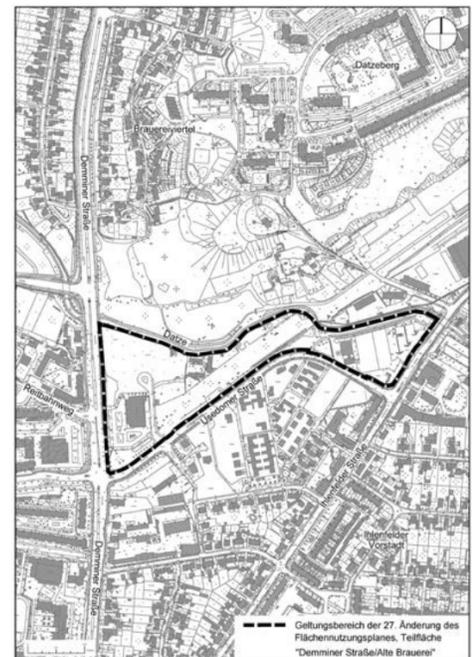
Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrenzt durch:

im Norden: die Datze,  
im Osten: die Ihlenfelder Straße,  
im Süden: die Usedomer Straße (die nördliche Grenze des Bebauungsplanes Nr. 74.2 „Wolgaster Straße“),  
im Westen: die Demminer Straße.

Planungsziel ist die Umnutzung einer Gewerbebrache für die Ansiedlung eines Möbelfachmarktes und die Entwicklung gemischter Nutzungen, die Sicherung des bestehenden Versorgungsstandortes für den (Lebensmittel-)Einzelhandel und die Entwicklung eines Grünverbunds entlang der Datze.

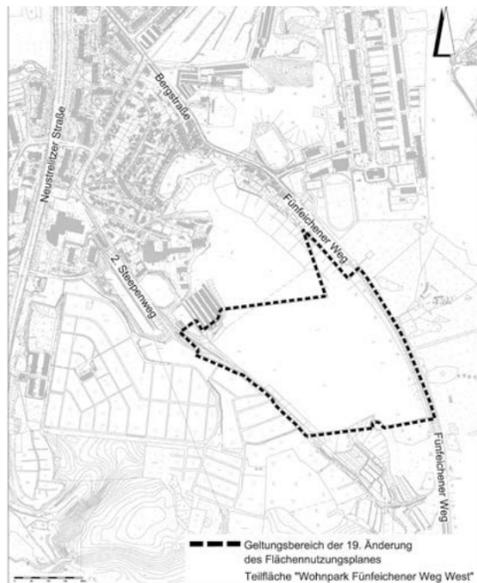
Hinweis: Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.3 „Alte Brauerei“ erfolgen.

**Silvio Witt, Oberbürgermeister**



## Bekanntmachung des Beschlusses zur abschließenden Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Wohnpark Fünfeichener Weg West“

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 den Beschluss zur abschließenden Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Wohnpark Fünfeichener Weg West“ (Einstellungsbeschluss – Beschluss Nr. STV 27/24/2022) gefasst.



Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrenzt durch:

im Norden: die nördliche Grenze des Flurstücks 129/52,

im Osten: den Fünfeichener Weg,

im Süden: die nördliche Grenze der Flurstücke 127/1; 127/2 und 129/21,

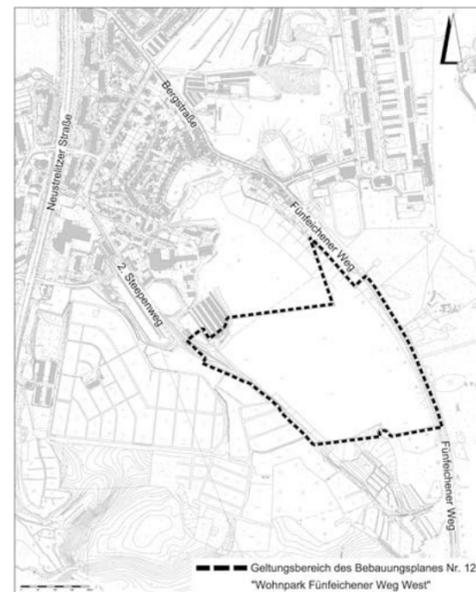
im Westen: die westliche Grenze des Flurstücks 129/52

(alle Flurstücke Gemarkung Neubrandenburg, Flur 6)

**Silvio Witt, Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung des Beschlusses zur abschließenden Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 125 „Wohnpark Fünfeichener Weg West“

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 den Beschluss zur abschließenden Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 125 „Wohnpark Fünfeichener Weg West“ (Einstellungsbeschluss – Beschluss Nr. STV 27/23/2022) gefasst.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 wird begrenzt durch:

im Norden: die nördliche Grenze des Flurstücks 129/52,

im Osten: den Fünfeichener Weg,

im Süden: die nördliche Grenze der Flurstücke 127/1; 127/2 und 129/21,

im Westen: die westliche Grenze des Flurstücks 129/52

(alle Flurstücke Gemarkung Neubrandenburg, Flur 6)

**Silvio Witt, Oberbürgermeister**

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.12.2021 die o. g. Satzung wie folgt geändert und erlassen.

### Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.18 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 23.07.18), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.19 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 17.12.19), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.20 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 19.12.20) und geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2021 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) am 16.12.2021) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 - 5  
„§ 21 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:  
Gebühr für Schmutzwasser: 3,50 EUR/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

abgefahrene Menge > 3 m<sup>3</sup> pro Wohn- und Gewerbeobjekt 16,41 EUR/m<sup>3</sup>,  
abgefahrene Menge ≤ 3 m<sup>3</sup> pro saisonal genutztem Objekt 31,79 EUR/m<sup>3</sup>.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: 37,88 EUR/m<sup>3</sup>.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 18,85 EUR/m<sup>3</sup>.
- (5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: 1,44 EUR/m<sup>3</sup>.

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Silvio Witt, Oberbürgermeister**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.